

21. November 2006

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,  
Erweiterungsvorhaben "Schafkögel";  
- Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7  
Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

## Bescheid

Die **Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder**, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (*als Naturschutzbehörde*) um die Bewilligung des Erweiterungsvorhabens "Schafkögel" auf den Gst. Nr. 1093, 1094/1 und 1094/4, je KG Hinterstoder, Gemeinde Hinterstoder, **angesucht**.

Mit Schreiben vom 8. August 2006 beantragte der Oö. Umweltanwalt bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde die Feststellung, ob für das geplante **Erweiterungsvorhaben "Schafkögel"** eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

In Erledigung dieses Antrages ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz nachstehender

## Spruch

Es wird festgestellt, dass durch die geplante Erweiterung des Schigebietes Hinterstoder/Höss im Bereich des sogenannten "Schafkögel" auf den Gst. Nr. 1093, 1094/1 und 1094/4, je KG Hinterstoder, Gemeinde Hinterstoder, nach Maßgabe der als solche gekennzeichneten Projektunterlagen, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft, Wildbach- Lawinen- und Erosionsschutz, Stadtplatz 29, 4400 Steyr, vom Juli 2006 **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist.

### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und § 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 12 lit. b  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idGF.

## **Begründung:**

Die Hinterstoder–Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (als Naturschutzbehörde) um die Bewilligung einer Erweiterung des Schigebietes Hinterstoder/Höss im Bereich des sogenannten "Schafkögel" auf den Gst. Nr. 1093, 1094/1 und 1094/4, je KG Hinterstoder, Gemeinde Hinterstoder, angesucht.

In diesem Zusammenhang stellte der Oö. Umweltanwalt den Antrag, die Behörde möge das Erweiterungsvorhaben "Schafkögel" einer Einzelfallprüfung im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 unterziehen, da aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes davon auszugehen sei, dass das geplante Vorhaben im mehrfachen Hinsicht zu erheblichen belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – *sowohl auf direktem als auch auf indirekten Wege* – führen wird. Weiters stelle die geplante Erschließung der "Schafkögel" jedenfalls aber einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) dar.

### **UVP-Feststellungsantrag des Oö. Umweltanwaltes:**

*"Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Naturschutzbehörde im Bewilligung des Vorhabens "Schafkögel" angesucht. Das Datum des Bewilligungsansuchens ist uns nicht bekannt, die entsprechenden Projektunterlagen, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Steyr und datiert mit Juli 2006 wurden jedoch einem Vertreter der Oö. Umweltanwaltschaft am 28.7.2006 vom Leiter der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf persönlich übergeben. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat daher an diesem Tag Kenntnis vom geplanten Vorhaben erhalten.*

*Nach den Projektunterlagen plant die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG die Erweiterung ihres Schigebietes Hinterstoder/Höss im Bereich der sogenannten "Schafkögel" im Wesentlichen durch*

- die Errichtung von zwei Schleppliften mit der Bezeichnung "Panoramalift" und "2000'er Lift";*
- die Errichtung der dazugehörigen Schipisten von der Bergstation Hutter-Höss zu den Schafkögeln.*

*Das beantragte Vorhaben "Schafkögel" stellt eine Erweiterung des bestehenden Schigebietes Hinterstoder/Höss dar, das damit von derzeit ca. 1850 m ü.A. (Bergstation Hutter-Höss) auf eine Seehöhe von ca. 2000 m ü.A. entwickelt werden soll.*

*Das geplante Schigebiet liegt südlich des bestehenden Schiareals zwischen dem Weißenbachtal im Westen und dem Rottal im Osten. Im Norden wird die Fläche von der Bergstation Hutter-Höss samt Speicherteich, im Süden vom abfallenden Grat des Schrocken begrenzt.*

*Für das Rottal ist ein Verordnungsverfahren für das geplante Naturschutzgebiet "Warscheneck-Nord" anhängig. Die geplanten Maßnahmen berühren das zukünftige Naturschutzgebiet nicht, grenzen aber unmittelbar an dieses an. Die geplante Erweiterungsfläche liegt im Wasserschongebiet "Totes Gebirge".*

*Die durch die geplanten Maßnahmen beanspruchte Fläche wird in den Projektunterlagen mit 42.883 m<sup>2</sup> angegeben. Bei der Flächenaufstellung im Projekt wurden allerdings nur Planien (8.804 m<sup>2</sup>), Bauwege (875 m<sup>2</sup>) und Rodungsflächen mit oder ohne Geländegestaltung*

*(32.404 m<sup>2</sup>) berücksichtigt. Das Gesamtflächenmaß der Pisten-, Weg- und Liftrassen ist in den Projektunterlagen nicht angegeben. Soweit dies aus den vorliegenden Plänen abgemessen werden kann, beträgt der Gesamtflächenbedarf für das gegenständliche Vorhaben jedoch mindestens 7,2 ha.*

*Das bestehende Schigebiet in Hinterstoder weist nach den Angaben im Feststellungsbescheid vom 5.5.2004, UR-380144/20-2004-Fe/Lr eine "Pistenfläche von über 100 ha und ca. 25 km Länge" auf. Dazu kommen die Erweiterungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung einer neuen Weltcupabfahrt, die in Summe eine Gesamtfläche von ca. 18,3 ha (Rodungsfläche ca. 14,2 ha) betreffen.*

*Nach der Beifügung zu Anhang I, Z. 12 Spalte 3 UVP-G 2000 ist im Fall der räumlichen Kumulierung eines Erweiterungsvorhabens mit einem gleichartigen Vorhaben, wenn die Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen mindestens 5 ha beträgt, eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Anders als beim Tatbestand der Z. 12 lit. b Spalte I UVP-G 2000 sind hierbei dem Erweiterungsvorhaben nicht bloß "Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung" zuzurechnen, sondern die gesamte "Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen". Da im gegenständlichen Fall - wie oben dargelegt wurde - die Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen mehr als 5 ha beträgt, ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Auf den räumlichen Zusammenhang mit "einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben" braucht nicht näher eingegangen zu werden, da der sachliche und räumliche Zusammenhang mit dem bestehenden Schigebiet offensichtlich ist.*

*Der Oö. Umweltschutzanwalt stellt daher den Antrag, die Behörde möge das Vorhaben "Schafkögel" einer Einzelfallprüfung i.S. der Bestimmungen des UVP-G 2000 unterziehen. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist dabei davon auszugehen, dass das geplante Erweiterungsvorhaben in mehrfacher Hinsicht zu erheblichen belastenden Auswirkungen auf die Umwelt sowohl auf direktem als auch auf indirektem Wege führen wird, die geplante Erschließung der Schafkögel jedenfalls aber einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) darstellt. Die Behörde möge daher aufgrund der Ergebnisse der Einzelfallprüfung feststellen, dass für das geplante Erweiterungsvorhaben "Schafkögel" eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist."*

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde mit Schreiben vom 12. September 2006, UR-2006-7202/3-Fe/Ts, die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, ersucht, die gesamten Projektunterlagen – erstellt von Gunz ZT GmbH, Steyr - zu übermitteln, um prüfen zu können, ob für das genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen sei. Gleichzeitig mit den erforderlichen Projektunterlagen wurde nachstehende Stellungnahme der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG zum geplanten Erweiterungsvorhaben übermittelt.

### **Stellungnahme der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG:**

*"Wie bekannt plant unsere Gesellschaft zur weiteren Angebotsverbesserung im Schigebiet Hinterstoder die Errichtung von zwei Schleppliften und den dazugehörigen Schipisten im Bereich der Schafkögel/Höss.*

*Unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.9.2006/Ur-2006-7202/3-FEe/TS dürfen wir Ihnen daher in Anlage die geforderten Projektunterlagen unseres Planers Herrn Dipl.-Ing. Gunz übermitteln und erlauben uns dazu ergänzend zum Projekt, wie folgt Stellung zu nehmen.*

*Unsere Gesellschaft hat in den letzten Jahren sehr viel investiert und hat enorme Anstrengungen unternommen, um in allen Bereichen unseres Schigebietes ein qualitativ sehr hochwertiges Angebot den Gästen anbieten zu können. Sämtliche bei diesen Investitionen notwendigen Pistenbauarbeiten wurden immer möglichst naturnahe und umweltschonend ausgeführt.*

*In Abstimmung mit den örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinde Hinterstoder und Vorderstoder, war es daher selbstverständlich, dass alle in absehbarer Zeit zur Realisierung kommenden Investitionsprojekte im Vorfeld der Planung mit den zuständigen Behördenvertretern vor besprochen und im Speziellen wurden mit dem Sachverständigen für Naturschutz alle Projekte besichtigt und einer Vorbegutachtung unterzogen. Auf einige der von uns geplanten Erweiterungsvorhaben im Bereich Rottal und auf „die Wilden“ wurde daraufhin auf Grund naturschutzrelevanter Bedenken und Einwände verzichtet.*

*Durch diese Projektreduzierungen und der damit verbundenen Planung des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Nord“, sowie der Rückgabe von rd. 20 ha Pistenfläche im Bereich Bärenalm, konnte mit der Naturschutzbehörde bei möglichst naturnahem Pistenbau dahingehend eine Übereinstimmung erzielt werden, dass das derzeit weder in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegende und als landwirtschaftlich genutzte Gebiet bis zu den sogenannten „Schafkögel“, um das geplante Pistenangebot erweitert werden kann.*

*Das Skigebiet Hinterstoder/Höss besteht seit mehr als 45 Jahren, wir sind der touristische Leitbetrieb der Region und das größte auch international bekannte Schigebiet von Oberösterreich. Unzählige österreichische Schigebiete beginnen erst dort, wo wir unser Ziel sehen. Das Erreichen der 2000er Marke ist wirklich kein Marketing Gag\*, sondern wir sind überzeugt, dass das gegenständliche Projekt von unseren Gästen, Familien und Kinder, wirklich gut angenommen werden wird.*

*Im geplanten Projektgebiet gab es schon immer eine landwirtschaftliche Nutzung durch die Grundeigentümer und natürlich durch den Betrieb unserer Seilbahnen auch eine touristische Nutzung im Sommer wie im Winter. Auf toll angelegten Wegen gelangen die Wanderer im Sommer und seit vielen Jahren die Paragleiter und Tourenger im Winter in kurzer Zeit zu den „Schafkögeln“.*

*Unsere Gesellschaft sieht daher die geplanten Pistenerweiterungen im Ausmaß von 4,2 ha, welche nur aus Sicherheitsgründen auf den wirklich notwendigen Pistenabschnitten projektsgemäß möglichst schonend vorgenommen und geplant sind, im Vergleich zum bereits bestehenden Schigebiet mit einer Größe von 130 ha, als geringfügige, aber für uns in Zukunft sehr wichtige Angebotsverbesserung.*

*Natürlich stellt dieses Projekt für uns in dieser Höhenlage eine große Herausforderung dar, doch wir sind sicher und überzeugt, dass wir unter Einhaltung sämtlicher Behördenauflagen und in Abstimmung mit den Grundeigentümern, welche natürlich auch eine Verbesserung der Almweide erwarten, einen von allen Parteien getragenen Konsens erreichen können."*

### **Die für die Entscheidung relevanten Gesetzesstellen lauten:**

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

*"Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs*

*1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit."*

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 lautet:

*"Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit **anderen** Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen."*

Ziffer 12, des Anhanges 1 (Spalte 3) UVP-G 2000 lautet:

- "a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;*
- b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten 1a) durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;*
- c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten \*1a) durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personalförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.*

*Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall feststellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren **anderen** derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht."*

*Fußnote \*1a:*

*Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazu gehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten indem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetrieb, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation, usw..) aufweist.*

Das UVP-G 2000 unterwirft nur die Neuerschließung von Schigebieten ab einer bestimmten Größe und von Gletscherschigebieten jedenfalls einer UVP. Bei Erweiterungen bestehender Schigebiete, Schigebietsvorhaben mit kumulativen Auswirkungen und Schigebietsvorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten ist durch Einzelfallprüfung festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Das Verfahren der Einzelfallprüfung ist von der UVP-Behörde (Landesregierung) auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes einzuleiten. Das Verfahren kann aber auch von Amts wegen eingeleitet werden.

Parteistellung mit der Möglichkeit der Berufung an den Umweltsenat haben

- der Projektwerber/die Projektwerberin,
- die mitwirkenden Behörden,
- der Umweltanwalt und
- die Standortgemeinde.

### **Erweiterung eines Schigebietes:**

Da es sich um keine Neuerschließung eines Schigebietes handelt (insbesondere nicht um ein Gletscherschigebiet) ist in weiterer Folge zu prüfen, ob das geplante Vorhaben eine Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von

- Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder
- Schlepliften oder
- Errichtung von Schipisten

darstellt, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen von mindestens 20 Hektar (ha) verbunden ist. In den letzten fünf Jahren genehmigte kapazitätserweiternde Änderungen sind dabei einzurechnen, wobei aber in diesem Fall die beantragte Änderung mindestens 5 ha betragen muss.

Unter Pistenneubau ist die Anlage bzw. Einrichtung von Flächen für die Benutzung zum Schifahren und dergleichen Wintersportarten zu verstehen, wobei diese Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss, wie z.B. durch Geländeänderungen, Sicherungsmaßnahmen, Abzäunungen, wiederkehrende Präparierung usw.. Außerhalb der so umschriebenen Pisten oder Liftrassen gelegene Flächen sind in den Flächenverbrauch einzurechnen, wenn es sich um Geländeänderungen handelt, die mit dem Pisten- oder Trassenneubau kausal und funktional verbunden sind und mit ihm in einem räumlichen Zusammenhang stehen, z.B. Lawinverbauungen, Aufschließungswege, Böschungs- und Drainagierungsflächen (vgl. *Bescheid des Umweltsenates vom 12.04.2000, Zl. US 9/1999/7-31 betreffend Kühntal und UVP-Leitfaden für Schigebiete des BMLFUW*).

Durch die geplanten Liftanlagen soll das Schigebiet von bisher ca. 1850 m ü.A. (Bergstation Hutter-Höss) zukünftig auf eine Seehöhe von ca. 2000 m ü.A. führen. Die Breite der Schleppertrassen soll ca. 5 m und die Breite der Schipisten ca. 45 m, sowie die der Schiwege ca. 12 m betragen. Die mittlere Neigung der Piste soll ca. 30-35 % betragen. Die gesamte beanspruchte Fläche liegt – laut Angaben des Oö. Umweltanwaltes - in einer Größenordnung von etwa 7 ha. Dies divergiert von dem im Projekt angegebenen 4,2 ha, da anscheinend nur Flächen mit Geländekorrekturen und Entsteinungen berücksichtigt wurden. Auf dieses Argument wird in der Folge noch einzugehen sein.

Nach Ansicht des Oö. Umweltanwaltes ist gemäß Anhang 1 Z 12 Spalte 3 UVP-Gesetz 2000 bei Kumulierungen der Umweltauswirkungen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, wenn durch den

Pistenneubau eine Fläche von mindestens 5 ha beansprucht wird und ein räumlicher Zusammenhang besteht. Da dies im vorliegenden Projekt aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes der Fall ist wurde der Antrag auf Einzelfallprüfung nach UVP-G 2000 eingebracht.

In seiner Argumentation geht der Oö. Umweltanwalt zunächst davon aus, dass „die Spalte 3 anzuwenden ist“. In dieser Spalte 3 ist die lit. c und der zusätzliche, von § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 leg.cit. abweichende Text enthalten. Er übersieht dabei, dass einerseits kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (lit. c) vorliegt – dies wird auch an keiner Stelle der Argumentation behauptet – und sich der in Spalte 3 zusätzliche Text auf die gesamte Ziffer 12, und damit auch auf die lit. b) bezieht. Die unterschiedliche Formulierung der Tatbestandselemente in lit. b) und lit. c) sind für die Anwendung der Spezialbestimmungen zu § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 leg.cit. daher ohne Belang. Mangels Vorhaben **in** einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A kommt nur die Verwirklichung der lit. b) in Betracht. Das Angrenzen an ein zukünftiges Naturschutzgebiet vermag die Erfüllung dieses Tatbestandselementes nicht zu ersetzen. Ähnlich verhält es sich mit der Lage im Wasserschongebiet Totes Gebirge. Derartige schutzwürdige Gebiete sind nach Anhang 2 UVP-G 2000 der Kategorie C zuzurechnen. In Anhang 1 Z 12 leg.cit. sind diese Gebiete an keiner Stelle genannt.

Die festgelegten Abweichungen zu § 3a Abs. 6 stellen neben der ausdrücklichen Nennung einer Erweiterungsfläche klar, dass es dabei nicht um den bloßen räumlichen Zusammenhang geht – *der im konkreten Fall zweifellos erfüllt ist* – sondern um das Kriterium des **anderen** Vorhabens.

In seiner Entscheidung zum UVP-Feststellungsvorhaben „Talabfahrt Pitztaler Gletscher“ hat der Umweltsenat zur Kumulierungsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ausgeführt, dass diese auf Änderungsvorhaben anzuwenden sind, die mit „**anderen Vorhaben**“ in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Mit diesen anderen Vorhaben sind aber nur gleichartige Vorhaben eines **anderen Betreibers** aber allenfalls in keinem sachlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben desselben Betreibers zu verstehen. Liegt Betreiberidentität mit einem in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang bestehenden Vorhaben vor, so ist ausschließlich von den Schwellenwerten des Änderungstatbestandes auszugehen.

Da das einzige in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende gleichartige Vorhaben (*Erweiterung des Schigebietes durch die Errichtung der Weltcupstrecke „Hannes Trinkl“*) ein Vorhaben desselben Betreibers (der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG) darstellt ist das geforderte Kriterium eines „anderen“ Vorhabens **nicht** erfüllt.

Der angeführte Flächenunterschied zwischen den Projektsangaben einerseits (4,2 ha) und den Berechnungen der Oö. Umweltanwaltschaft (etwa 7 ha) ist darin gelegen, als in lit. b) und c) verschiedene Tatbestandselemente aufgezählt sind. Wie bereits dargelegt, kommen nur die Bestimmungen der lit. b) zur Anwendung. Die darüber hinaus die Voraussetzungen der lit. c) erfüllenden Flächen sind nicht einzurechnen, weshalb den Berechnung der Vorhabenswerberin zu folgen ist.

Die Behörde gelangt daher auf Grundlage der zitierten gesetzlichen Bestimmungen, der Stellungnahme der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG sowie der Judikatur des Umweltsenats zum Feststellungsvorhaben „Pitztaler Gletscher“ zum Ergebnis, dass die beabsichtigte Erweiterung des Schigebietes Hinterstoder/Höss im Bereich der sogenannten "Schafkögel" nicht mit einem gleichartigen Vorhaben eines anderen Betreibers im sachlichen Zusammenhang steht und demzufolge auch **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung für das genannte Vorhaben durchzuführen ist.

Es war daher wie im Spruch dargestellt zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von **vier Wochen** nach seiner Zustellung beim Landeshauptmann von Oberösterreich das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Die Berufung ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Waltherstraße 22 - 24, 4021 Linz, schriftlich, telegrafisch, mit Telefax (Telefax-Nr. 0732/7720-213409), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- *diesen Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie die Geschäftszahl und die erlassende Behörde bekannt)*
- *einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie*
- *eine Begründung dieses Antrages enthalten.*

Die Gebühr, die zu entrichten ist, beträgt für die Berufung 13 Euro.

### **Ergeht an:**

1. Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder;  
*1 klausuliertes Projekt "Q", 3 unklausulierte Projekt "N, O, P"*
2. Herrn Oö. Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. Johann Wimmer, p.A. Oö. Umweltanwaltschaft,  
Stifterstraße 28, 4021 Linz;  
*zu AZ: UAnw-350121/50-2006-Don/Wi*
3. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf an  
der Krems;  
*- als Naturschutzbehörde*  
*- als Gewerbebehörde*
4. Gemeindeamt Hinterstoder, 4573 Hinterstoder 38
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung  
Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz;

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Seltner

### **Hinweise:**

Dieses **Schriftstück** wurde **elektronisch beurkundet**. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Waltherstraße 22-24, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.